

# Statuten des Ski-Club Schwendi-Langis



---

gegründet 1945

## 1. Name und Sitz

### Art. 1

Der Ski-Club Schwendi-Langis ist ein Verein nach Schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Schwendi-Langis hat seinen Sitz in 6063 Stalden.

Der Ski-Club Schwendi-Langis sowie alle seine Mitglieder gehören dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband ZSSV an. Der Ski-Club Schwendi-Langis ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem Regionalverband ZSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

## 2. Wesen und Zweck

### Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

### Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Schneesport- sowie verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen.
- b) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Schneesportunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter Jugend und Sport) J+S.
- c) Unterstützung und Förderung des Schneesports von Kindern und Jugendlichen.
- d) Zurverfügungstellung einer Clubhütte (gemäss Art. 29).

## 3. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Club besteht aus:

- Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern
- Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

Die Aktivmitglieder setzen sich aus A-, B- und C-Mitgliedern zusammen.

Clubehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

### Art. 5

#### a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (GV).

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Schwendi-Langis beim SSV als C-Mitglieder registriert.

Der SSV unterscheidet:

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan „Ski“
- Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan „Ski“
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV (SSV-Statuten Art. 7)

Art. 6

b) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

c) Passivmitglieder

Personen, die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden, haben jedoch nur beratende Stimme.

Art. 8

d) Mitglieder der Jugendorganisation (JO)

Der Jugendorganisation (JO) können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr angehören. Anschliessend können sie ein Jahr als Schnuppermitglied im Club bleiben. Die Mitglieder der JO, sowie die Schnuppermitglieder haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski und dem Club nicht beitragspflichtig.

Art. 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand vor der nächsten Generalversammlung eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung aus dem Club geschlossen werden.

4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 10

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 11

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt und während des Vereinsjahres erhoben. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei für den SCS-L, jedoch beitragspflichtig für den SSV, welcher vom Club bezahlt wird.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Ski-Club Schwendi-Langis haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art. 13

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt mit gleichzeitigem Jahresgedächtnis.

#### Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

#### Art. 16

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, Leiter alpin/nordisch, Kassier)
- c) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### Art. 17

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern wird der Vorstand dazu verpflichtet.

#### Art. 18

##### b) der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- |                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| a) Präsident          |                    |
| b) Vizepräsident      | f) JO-Leiter       |
| c) Aktuar             | g) Leiter nordisch |
| d) Kassier            | h) Hüttenchef      |
| e) Technischer Leiter | i) Beisitzer       |

Die Generalversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren bzw. kürzen.

Der Vorstand darf auf einmal nicht mehr als zu 50 % dem Club gegenüber demissionieren.

#### Art. 19

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer bestimmt.

#### Art. 20

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

#### Art. 21

a) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben bis zu Fr. 2'000.00 (in Worten: Franken zweitausend 00/00) im Einzelfall selbst zu tätigen.

b) Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Bud-

gets hinaus nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten.

Art. 23

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Aktuar besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Clubs inkl. das Mutationswesen. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Generalversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor. Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Art. 24

c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung.

6. Auflösung des Ski-Club Schwendi-Langis

Art. 25

Eine Auflösung des Ski-Clubs Schwendi-Langis erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären. Ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Sportes verwendet werden. Eine Aufteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderung

Art. 26

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Mai 2008 teilweise revidiert. Sie treten nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Ski-Verband in Rechtskraft und ersetzen die bisher geltenden Statuten vom Dezember 1987.

8. Versicherung

Art. 28

Der Ski-Club Schwendi-Langis lehnt jede Verantwortung oder Haftung für Unfälle ab.

9. Clubhütte

Art. 29

Die Clubhütte und das angegliederte Massenlager sind für jedes Clubmitglied in der Zeit von Anfang November bis Ende April zugänglich.

Für Clubmitglieder ist die Hüttentaxe im Jahresbeitrag inbegriffen. Der Hüttenwart ist für die Ordnung und Instandhaltung der Clubhütte verantwortlich. Der Obmann und dessen Stellvertreter zeichnen für das ihnen zugewiesene Wochenende verantwortlich.

Einnahmen sind sofort dem Kassier zuzustellen.

Im weiteren ist der Mietvertrag mit der Korporation Schwendi massgebend.

10. Erhalt der Statuten

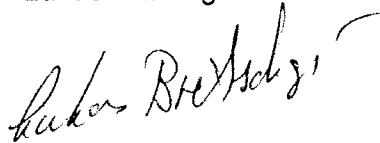
Art. 30

Jedes Aktivmitglied erhält beim Eintritt in den Ski-Club Schwendi-Langis eine gültige Vereins-Statute.

6063 Stalden, im Mai 2008

Ski-Club Schwendi-Langis

Präsident  
Lukas Britschgi

Handwritten signature of Lukas Britschgi in black ink.

Aktuarin  
Ursula Burch

Handwritten signature of Ursula Burch in black ink.

# STATUTEN

Swiss-Ski  
Haus des Skisportes  
Worbstrasse 52  
Postfach 252  
CH-3074 Muri bei Bern  
Tel: +41 31 950 61 11  
Fax: +41 31 950 61 12  
info@swiss-ski.ch  
www.swiss-ski.ch

Schweizerischer Skiverband  
Fédération suisse de ski  
Federazione svizzera sci  
Federaziun svizra da ski

## Ski-Club Schwendi-Langis (870)

Muri bei Bern, genehmigt am 25. September 2008

**Swiss-Ski**



Urs Lehmann  
Präsident



Hansruedi Laich  
Direktor